

Steinbruch Holzberg

Positionen des Deutschen Alpenvereins zur geplanten Wiederverfüllung des Steinbruchs

Ressort Naturschutz und Kartografie

Deutscher Alpenverein e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Von-Kahr-Straße 2-4

D-80997 München

Tel. +49 89 14003-90

ulrich.berkmann@alpenverein.de

www.alpenverein.de

München, 31.01.2020

Einführung

Der „Steinbruch Holzberg“ in den Hohburger Bergen bei Böhlitz befindet sich 35 km östlich von Leipzig und ist mit mehr als 120 Kletterrouten ein sehr bedeutendes Kletterziel in Mitteldeutschland. Nach dem Ende des aktiven Abbaus hat sich innerhalb des Steinbruchs neben dem Klettern auch ein Lebensraum für viele Tierarten, welche national aber auch europarechtlich streng geschützt sind, entwickelt. Der Steinbruch Holzberg ist somit ein weiteres positives Beispiel für ein gemeinsames Nebeneinander von Natur und Kletterer.

Der aktuelle Betreiber (KAFRIL Unternehmensgruppe) hat den Steinbruch 2018 erworben um die vorgesehene und bergrechtlich bereits zugelassene Verfüllung des Steinbruchs wieder aufzunehmen. Die Sektion Leipzig hat sich als regionale Sektion des Deutschen Alpenvereins umgehend nach Bekanntwerden des Eigentümerwechsels für den Erhalt des Klettergebietes eingesetzt und konnte vorerst eine Klettererlaubnis erwirken. Der Deutsche Alpenverein begrüßt den Einsatz der Sektion Leipzig, steht jedoch aufgrund der naturschutzfachlichen Bedeutung des gesamten Areals den weiteren Planungen zur Verfüllung kritisch gegenüber. Ein artenschutzrechtliches Gutachten vom 26.10.2018 (Dr. Martin Seils, Halle), welches durch die Unternehmensgruppe selbst beauftragt wurde, bestätigt ein hohes Artenvorkommen und beschreibt die artenschutzrechtliche Bedeutung des Steinbruchs als „Hotspot“ für die Region.

Die vorliegende Position zur geplanten Verfüllung soll als fachliche Grundlage für alle beteiligten Vertreter des Deutschen Alpenvereins dienen. Die Position leitet sich vom „Grundsatzprogramm zum Schutz und zur nachhaltigen Entwicklung des Alpenraumes sowie zum umweltgerechten Bergsport“ ab, welches sich auch auf außeralpine Tätigkeitsfelder des Deutschen Alpenvereins bezieht. Zudem wird das Leitbild für naturverträgliches Klettern und die in Deutschland geltende Gesetzgebungen für die Beurteilung herangezogen.

Position zur geplanten Wiederverfüllung

Der Deutsche Alpenverein begrüßt vor dem Hintergrund des weltweiten Artenrückgangs das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Untersuchung zum Steinbruch Holzberg, welches für das Gebiet eine hohe Artenvielfalt belegt. Besonders erfreulich und zu erwähnen ist dabei die Parallelentwicklung von dem Sekundärbiotop und dem Klettergebiet im Steinbruch, wodurch auch das Leitbild für „naturverträgliches Klettern“ ein weiteres Mal Bestätigung findet. Ein Nebeneinander von Klettern und Naturschutz ist möglich und kann sogar voneinander profitieren.

Die Nachweise von streng geschützten Arten (§44 BNatSchG) wie z. B. dem Eremiten, verschiedene Vogel- und Fledermausarten oder der Schlingnatter und der Knoblauchkröte zeugen von einem hohen naturschutzfachlichen Wert. Eine Verfüllung des Steinbruchs würde zum einen eine irreversible Beeinträchtigung des Steinbruchs als Lebensraum bedeuten und zum anderen gleichzeitig den Verlust der darin vorkommenden Tier- und Pflanzenarten. Aufgrund der komplexen Habitatstruktur sehen wir für viele Arten auch keine Möglichkeit ausreichender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung bis hin zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der jeweiligen regionalen Population wahrscheinlich ist. Dadurch wäre gemäß § 44 BNatSchG ein Verbotstatbestand erfüllt und für die Genehmigung der Verfüllung wäre eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Für die artenschutzrechtliche Ausnahme bedarf es jedoch zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die wir in diesem Fall nicht erkennen können. Im Gegenteil, wir sehen hierbei aufgrund der hohen Artenvielfalt auch eine höhere Gewichtung zu Gunsten des Artenschutzes. Die erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf Einzelartenniveau wurde bisher noch nicht durchgeführt, weshalb eine finale Beurteilung noch aussteht und eine Verfüllung zum aktuellen Zeitpunkt nicht zulässig ist.

Zusammenfassend können wir aufgrund der aufgeführten Gründe sowie der Naturschutz-Grundsätze des Deutschen Alpenvereins einer Verfüllung des alten Steinbruchs nicht zustimmen.

Gleichzeitig setzt sich der Deutsche Alpenverein weiterhin für den Erhalt des naturverträglichen Klettersports im „Steinbruch Holzberg“ ein und unterstützt die naturschutzfachlichen Bemühungen des Biotop- und Artenschutzes.

Grundpositionen des DAV

Natürliche Lebensgrundlagen erhalten und Schutzgebiete sichern

Zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen müssen einerseits Boden, Wasser, Luft, Landschaften sowie Tier- und Pflanzenwelt vor weiteren Beeinträchtigungen und zerstörenden Eingriffen geschützt und andererseits in ihrer Funktion, im Bestand und ihrem Zusammenwirken wiederhergestellt werden.

Grundsätzlich ist jeder neue Nutzungsanspruch kritisch auf seine Umweltauswirkungen zu prüfen und nach den Erfordernissen der nachhaltigen Entwicklung auszurichten. Nutzungen, die im Widerspruch zur nachhaltigen Entwicklung stehen, müssen unterbleiben.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der lokalen Bevölkerung anstreben

Die lokale Bevölkerung und die verschiedenen Nutzergruppen stehen in einer komplexen Beziehung zueinander. Eine nachhaltige Entwicklung des Naturraums kann nur in gemeinsamer Anstrengung und durch Einbeziehung aller Akteure erreicht werden.

Die Alpenvereine wollen zum gegenseitigen Verständnis und zu einem partnerschaftlichen Dialog beitragen, bei dem die Interessen, Wünsche und Anliegen aller Beteiligten ihren Stellenwert haben und der vom Respekt vor anderen Sichtweisen getragen wird. Trotz der manchmal unterschiedlichen Ansprüche soll in Solidarität und zum gegenseitigen Nutzen das gemeinsame Ziel einer nachhaltigen Entwicklung verfolgt werden.

Freien Zugang zur Natur bewahren

Die Bedeutung des Bergsports für die Erholung und die Erhaltung der Gesundheit sowie sein pädagogischer und sozialer Wert sind unbestritten. Nicht selten werden von ihm jedoch wertvolle Naturräume und sensible Ökosysteme genutzt. Die Alpenvereine sind daher gefordert, die mit ihren Aktivitäten verknüpften Naturbelastungen so gering wie möglich zu halten.

Der freie Zugang zur Natur ist eine Grundvoraussetzung für den Bergsport und die naturnahe Erholung. Das Zugangsrecht darf nur dann eingeschränkt werden, wenn dies zum Schutz und zum Erhalt gefährdeter Biotope, Arten und Lebensräume unerlässlich ist. Damit dafür notwendige Lenkungsmaßnahmen und Verhaltensregeln breit akzeptiert werden, müssen sie sachlich begründet, abgewogen und nach den regionalen Besonderheiten und der Erholungsnutzung differenziert sein. Beschränkungen sollen deshalb unter Einbeziehung aller Interessengruppen festgelegt werden. Die Alpenvereine arbeiten partnerschaftlich bei der Entscheidungsfindung mit und tragen durch Projekte und Informationen zur Konfliktlösung bei.

Handeln des DAV

Natur- und Umweltschutzarbeit gestalten

Der DAV ist nach den Naturschutzgesetzen auf Bundesebene sowie in Bayern gesetzlich anerkannter Naturschutzverband. In Österreich ist er eine nach dem UVP-Gesetz anerkannte Umweltorganisation. Daraus erwächst dem DAV die Verpflichtung, sich qualifiziert und mit Nachdruck für die Belange des Natur- und Umweltschutzes einzusetzen. Er kooperiert dazu mit anderen Verbänden und Initiativen und befürwortet ausdrücklich die Zusammenarbeit mit Politik, Behörden und Wirtschaft. Der DAV ist parteipolitisch unabhängiger Anwalt der Bergwelt. Er regt eine offene Diskussion über Umweltfragen an und trägt damit zur Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft bei.

Der Natur- und Umweltschutz muss wesentlicher Bestandteil der Arbeit auf allen Ebenen des DAV sein. Er ist gleichermaßen Querschnittsaufgabe und Vorstandssache. Es liegt in der Verantwortung des Vorstandes, dass der Natur- und Umweltschutz in der Sektion das erforderliche Gewicht erhält. Naturschutzreferentinnen und -referenten gestalten maßgeblich die Naturschutzarbeit. Ihre Mitgliedschaft im Vorstand der Sektion wird empfohlen. Daneben sind die naturschutzfachlich geschulten Fach- und Führungskräfte wichtige Multiplikatoren für die Umweltbildung in den Sektionen.

Sowohl in den Arbeitsgebieten der Alpen als auch in den heimischen Mittelgebirgen und Klettergebieten werden die Sektionen im Sinne dieses Grundsatzprogrammes tätig. Sie unterstützen den Bundesverband bei Stellungnahmen zu naturschutzrechtlichen Verfahren. Auch am Heimatort engagieren sie sich für Umweltschutz, nachhaltige Entwicklung und Regionalvermarktung und tragen in Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Initiativen zur Sensibilisierung der Bevölkerung bei.

In Fachgremien mitarbeiten

Darüber hinaus existieren für Mitglieder, Sektionen und Sektionenverbände vielfältige Möglichkeiten, sich in umwelt- und naturschutzrechtliche Abläufe einzubringen, zum Beispiel durch die Mitarbeit in Naturschutz- oder Landschaftsbeiräten. Die gegenseitige Information, Beratung und Unterstützung fördern dabei die Wirksamkeit des ehrenamtlichen Engagements und verbessern durch Synergien das Arbeitsergebnis. Die DAV-Landesverbände bzw. Sektionentage richten daher Arbeitsgruppen für Naturschutzreferentinnen und -referenten ein und führen einen regelmäßigen Meinungsaustausch durch. Die Zusammenarbeit mit anderen Naturschutzverbänden und sonstigen Partnern auf Landes- und örtlicher Ebene hat große Bedeutung.

Projekte für integrierten Bergsport und Naturschutz weiterführen

Der DAV hat erfolgreiche Strategien und Maßnahmen entwickelt und umgesetzt, um die Natur- und Umweltverträglichkeit des Bergsports sicherzustellen. Dabei wurden zusammen mit Partnerverbänden beispielhafte Pionierarbeit geleistet und wertvolle Erfahrungen gesammelt.

Die Konzeptionen im Bereich „Klettern und Naturschutz“ und das Projekt „Skibergsteigen umweltfreundlich“ sind Beispiele für naturschutzfachlich wichtige und erfolgreiche Lenkungskonzepte. Folgende Maßnahmen sind für den Erfolg von Konzeptionen und Projekten im Bereich Bergsport und Naturschutz von besonderer Bedeutung:

- enge Zusammenarbeit mit allen Verantwortlichen in Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Wissenschaft und Verbänden,
- raumplanerisch-konzeptionelle Ansätze mit Zonierungen und gebietsspezifischen Regelungen in einem regionalen bis überregionalen Gesamtkontext,
- ausgewogene natur- und umweltverträgliche Regelungen mit dem Ziel des Erhalts der sportlichen Nutzungsmöglichkeit,
- differenzierte und eindeutige Lenkungsmaßnahmen,
- Besucherlenkung durch konsequente und einheitliche Markierung vor Ort,
- Information und Sensibilisierung der Besucher auf sämtlichen Kommunikationswegen,
- langfristige Gebietsbetreuung auf Basis des ehrenamtlichen Engagements in den Sektionen vor Ort,
- Sicherung und Weiterentwicklung der erreichten Lösungen durch Erfolgskontrollen und Aktualisierungen.

Die langfristige Wirksamkeit der Konzepte wird durch das frühzeitige Erkennen von neuen bergsportlichen Trends und die Einflussnahme auf deren natur- und umweltverträgliche Ausgestaltung innerhalb und außerhalb des Verbands unterstützt.

Die Kommunikation der positiven Wirkungen des Bergsports gegenüber Politik, Behörden, Umweltorganisationen und der breiten Öffentlichkeit ist in diesem Zusammenhang ebenfalls von großer Bedeutung.

Kletterrouten und Bouldergebiete naturverträglich planen

Bei der Einrichtung von Kletterrouten und Bouldergebieten müssen die möglichen Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt geprüft und berücksichtigt werden. Rückzugsgebiete für Flora und Fauna sind zu erhalten und ggf. zu pflegen und weiterzuentwickeln. Der DAV ruft alle Beteiligten dazu auf, im Vorfeld von Neu-Erschließungen, Erweiterungen oder Sanierungen die Naturschutz- und Grundbesitzsituation sorgfältig zu klären, mit allen betroffenen Kreisen den Kontakt zu suchen und die lokale Betreuungsstruktur einzubinden. Der DAV muss den Informationsfluss dazu aktiv unterstützen. Lokale, regionale und überregionale Konzepte für das Klettern in der Natur müssen bei allen Erschließungsmaßnahmen beachtet werden. Durch eine Beschilderung vor Ort werden die Nutzer über gebietsspezifische Kletterregelungen informiert und zur Einhaltung von Restriktionen aufgefordert. Die Veröffentlichung von Routen in Führern und Topos muss mit der notwendigen Rücksicht auf die ökologischen und kulturellen Besonderheiten und nach Absprache mit den verantwortlichen Klettergebetsbetreuern erfolgen.

Rechtsgrundlage

Fauna-Flora-Habitat- Richtlinie (FFH-RL)

Die Europäische Richtlinie 92/43/EWG hat als Hauptziel, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Bestimmte natürliche Lebensraumtypen und bestimmte Arten sind angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, als prioritär einzustufen, damit Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden können. Prioritäre Arten gemäß dieser Richtlinie sind in den Anhängen aufgeführt. Zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie bildet sie das Netzwerk Natura 2000.

Vogelschutz - Richtlinie

Die Europäische Richtlinie 2009/147/EG dient im Speziellen zur Erhaltung der auf dem Gebiet europäischer Mitgliedstaaten heimischen wildlebenden Vogelarten. Zusammen mit der FFH-Richtlinie bildet sie das Netzwerk Natura 2000.

Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG)

Das BNatSchG ist die gesetzliche Basis für Naturschutz und Landschaftspflege auf nationaler Ebene. Der Artenschutz wird vor allem in den § 44 und § 45 behandelt.

Sächsisches Naturschutzgesetz

Das Sächsische Naturschutzgesetz ergänzt und konkretisiert die Ziele des BNatSchG um die Belange des Bundeslandes Sachsen.

Umweltschadensgesetz USchadG

Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.